

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00066 vom 27. April 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AB.2020.00066](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AB.2020.00066)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00066 du 27 avril 2021

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AB.2020.00066 del 27 aprile 2021

## Erwägungen

### E. 1.1

Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ( Art. 11 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, anwendbar im Bereich der Alters- und Hinterlassenenversicherung gestützt auf Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, AHVG, und Art. 2 ATSG) sowie die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ( Art. 10 ATSG) sind gestützt auf Art.

### E. 1.2

Erhält eine Ausgleichskasse Kenntnis davon, dass eine beitragspflichtige Person keine Beiträge oder zu niedrige Beiträge bezahlt hat, so hat sie die Nachzahlung der geschuldeten Beiträge zu verlangen und nötigenfalls durch Verfügung festzusetzen. Vorbehalten bleibt die Verjährung nach Artikel 16 Absatz 1 AHVG ( Art. 39 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung,

AHVV ).

### E. 1.3

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kann für eine Nachzahlungsverfügung in Ausnahmefällen unter gewissen Voraussetzungen eine schätzungsweise Ermittlung des beitragspflichtigen Lohnes

und die blosser Angabe einer Pauschal summe genügen (BGE 110 V 234 E. 4a; ZAK 1992 S. 316 E. 5a; EVGE 1961 S.

148). Ein solches Vorgehen ist indessen nur dann zulässig, wenn es für die Ausgleichskasse praktisch unmöglich ist, die beitragspflichtigen Lohnsummen

mit der vom Gesetz verlangten Genauigkeit in Erfahrung zu bringen, weil es der Arbeitgeber trotz Mahnung unterlässt, innert nützlicher Frist die für die Festsetzung der paritätischen Beiträge erforderlichen Angaben zu machen. Mit anderen Worten muss die Ausgleichskasse wegen der Pflichtvergessenheit des Arbeitgebers gezwungen sein, Massnahmen zu ergreifen, um die Verwirkung der geschuldeten Beiträge auszuschliessen. Die Ausgleichskasse ist dann verpflichtet, im Sinne von Art. 14 Abs. 3 AHVG

und Art. 38 AHVV

zu veranlassen. Die auf dieser Grundlage erlassene Verfügung ist eine Veranlagungsverfügung. Sie eignet sich dazu, die Verwirkung der Beiträge im Sinne von Art. 16 Abs. 1 AHVG

zu verhindern (BGE 118 V 71 E.).

3b mit Hinweisen ; Urteil des Bundes gerichts H 383/98 vom 2 7. September 2001 E. 2b ).  
2.

## **E. 2**

S. 4 ).

### **E. 2.1**

Gegen die sie

zur Nachzahlung von Lohnbeiträgen für Taxifahrerinnen und Taxi fahrer verpflichtenden  
Einspracheentscheide

wendet e die

Beschwerdeführer in hauptsächlich ein , dass sie von der Beschwerdegegnerin zu Unrecht  
als beitrags pflichtige Arbeitgeberin ins Recht gefasst worden sei. Die Taxifahrerinnen und  
Taxifahrer würden ihre Arbeitsleistung nicht für sie erbringen (Urk. 1 S. 6-7, Urk. 10/ 1 S.  
6-7 ) und sie richte ihnen keinen Lohn aus (Urk. 1 S. 5, S. 7, Urk. 10/ 1 S. 5, S . 7). Es  
müsse ferner berücksichtigt werden, dass Y.\_\_\_\_ , Z.\_\_\_\_ , A.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ ihre Einkünfte  
als Taxifahrerinnen und Taxifahrer im Steuerverfahren als Einkommen aus selb ständiger  
Tätigkeit deklariert hätten ( Urk. 10/1 S. 8).

Und schliesslich ersuchte die Beschwerde führerin darum, dass das  
Sozialversicherungsgericht unter Berück sich ti gung der Urteile des Bundesgerichts  
8C\_38/2019 vom 12. August 2020 (Urk. 17/1) sowie 8C\_554/2018 vom 5. Mai 2020  
(Urk. 17/2) noch einmal prüfe, ob die Taxifahrerinnen und Taxifahrer Arbeitnehmerinnen  
und Arbeit neh mer der Taxizentrale seien ( Urk. 16 S. 7).

### **E. 2.2**

Soweit ersichtlich beziehen sich die mit Einspracheentscheid vom 8. Juni 2020 bestätigten  
Nachtragsverfügungen vom 11. Dezember 2018 (Urk. 8/5) einzig auf die 28  
Taxifahrerinnen und Taxifahrer, welche die Suva als unselbs tändig quali fiziert hatte und  
demzufolge von der Sozialver siche rungsanstalt des Kantons Zürich nicht als  
Selbständigerwerbstätige registriert, sondern AHV-rechtlich als Arbeitnehmerinnen und  
Arbeitnehmer der X.\_\_\_\_ AG angesehen wurden (vgl. Urk. 8/14 S. 60, S. 68, S. 75 , Urk.  
8/15) . Der Entscheid der Suva über die Abgren zung zwischen selbständiger und  
unselbständiger Erwerbstätigkeit ist für die AHV-Ausgleichskasse grundsätzlich  
verbindlich (Ueli Kieser , a.a.O., Art.

### **E. 2.3**

Mit Verfügung vom 1 7. September 2020 wurde der Prozess Nr. AB.2020.00077 in Sachen  
der Beschwerdeführerin gegen die Beschwerdegegnerin mit dem Pro zess Nr.  
AB.2020.00066 vereinigt und d essen Akten wurden als Urk. 10/0-4 ange legt

( Urk. 11 S. 3).

Mit derselben Verfügung wurde der Beschwerdegegnerin Frist angesetzt , um zu r  
Beschwerde der Beschwerdeführerin vom 1 4. September 2020 ( Urk. 10/1) Stellung zu  
nehmen und die voll ständigen Akten einzureichen (Urk. 11 S. 3) .

### **E. 2.4**

Die Beschwerdegegnerin beantragte mit Beschwerdeantwort vom 27. Oktober 2020 Abweisung der Beschwerde vom 14. September 2020 (Urk. 13, unter Beilage ihrer Akten, Urk. 14/1-27), was der Beschwerdeführerin am 2. November 2020 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 15).

### **E. 2.5**

Mit Eingabe vom 4. Dezember 2020 (Urk. 16) reichte die Beschwerdeführerin die Urteile des Bundesgerichts 8C\_38/2019 vom 12. August 2020 (Urk. 17/1) sowie 8C\_554/2018 vom 5. Mai 2020 (Urk. 17/2) ein.

Sie führte dazu insbesondere aus, dass die Taxifahrerinnen und Taxifahrer, welche die Vermittlungsdienste der Taxizentrale der X.\_\_\_\_ in Anspruch nehmen, im Lichte der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichts keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Taxizentrale seien. Die angefochtenen Einspracheentscheide seien allein aus diesem Grunde ersatzlos aufzuheben (Urk. 16 S. 7). Der Beschwerdegegnerin wurde am 8. Dezember 2020 eine Kopie dieser Eingabe samt Beilagen zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 18).

### **E. 2.6**

Mit Eingabe vom 14. April 2021 (Eingangsdatum) reichte die Beschwerdegegnerin ihre an die Beschwerdeführerin adressierte Zwischenverfügung vom 13. April 2021 ein. Gegenstand dieser Verfügung ist die Sistierung eines Einspracheverfahrens, welches gemäss der Beschwerdegegnerin einen Bezug zum vorliegenden Verfahren hat (Urk. 20).

### **E. 3**

Abs. 1, Art.

#### **E. 3.1**

Zu prüfen sind demgegenüber die der Beitragsfestsetzung zugrundeliegenden Lohnschätzungen im Einspracheentscheid vom 8. Juni 2020 (Urk. 2). Ebenfalls zu prüfen ist, ob die Beschwerdegegnerin mit den angefochtenen Einspracheentscheiden vom 20. Juli 2020 betreffend die Lohnbeiträge für Y.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2015, 2016 und 2017), Z.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2014, 2015 und 2016), A.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2014, 2015 und 2016) und B.\_\_\_\_ (Beitragsjahr 201

#### **E. 3.2**

.2

Weil die Beschwerdeführerin dazu unbestrittenermassen keine Aufzeichnungen führte (Urk. 8/5), musste die Beschwerdegegnerin die Lohnsummen der Taxifahrerinnen und Taxifahrer

für die Beitragsjahre 2011 bis 2017 schätzen. Dieses Vorgehen ist rechtmässig (vgl. E. 1.3), soweit sich der AHV-pflichtige Lohn im Einzelfall - mit dem im Sozialversicherungsrecht üblichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit - nicht nachweisen lässt (Urk. 2 S. 4).

Individuelle Einschätzungen nahm die Beschwerdegegnerin bezüglich der Lohnbeiträge für Y.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2015, 2016 und 2017), Z.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2014, 2015 und 2016), A.\_\_\_\_ (Beitragsjahre 2014, 2015 und 2016) und für B.\_\_\_\_ (Beitragsjahr 2015) vor (Urk. 8/6-9, Urk.

10/2/1-4; vgl. E. 3.3 nach stehend ) . Strittig und zu prüfen ist die Angemessenheit der Schätzung.

Hinsichtlich der diesbezüglich en Einwände beruft sich die Beschwerde führerin sinngemäss auf die im Einsprache verfahren aufgelegte Übersicht über die Anzahl Fahrten im Januar, August und November 2018, das Arbeitsvertragsmuster mit Umsatzlohn für einen angestellten Taxifahrer und die Jahresabrechnung 2012 von Y.\_\_\_\_ (Beilagen 2 bis 4 zur Einsprache vom 28. Januar 2019 , Urk.

8/4) . Was die

umstrittene Anzahl Fahrten betrifft, ist vorab festzuhalten , dass für die Jahre 2011 bis 2017 keine Aufzeichnungen der Be schwerde füh rerin vor liegen . Im Ein spracheverfahren machte die Beschwerdefüh rerin geltend, dass sie die Fahrten seit dem Jahr 2018 registrieren könne (S.

3 der Einsprache vom 2 8. Januar 2019, Urk.

8/4). Sie reichte eine A ufstellung zu den Fahrten während drei er Monate des Jahres 2018 ein (Beilage

2 zur der Einsprache vom 28.

Januar 2019, Urk.

8/4) und lieferte der Beschwerde gegnerin damit

auch nicht die vollständigen Daten für das Jahr 201 8. Mit Urteil UV.2016.00038 vom 9. Juni 2017 erzog das Sozialversiche rungsgesetz, dass sich Laufkunden für die Taxi s mit dem Logo « X.\_\_\_\_ » entscheiden würden , weshalb die Möglichkeit, selber Kunden zu a kquirieren (und nicht ausschliesslich über die Zentrale ver mittelte Kunden zu bedienen), nicht gegen die AHV-rechtliche Arbeitnehmer eigen schaft spreche ( E.

4.2 jenes Urteils, Urk. 3/2) . Es ist daher nicht zu bean stan den, wenn die Beschwerdegegnerin ihrer Schätzung nicht nur die un vollständigen Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin zu den vermittelten Fahrten für das Jahr 2018 zugrunde legte , sondern auch die Fahrten ab Standplatz und auf Zuwinken miteinbezog ( Urk. 2 S. 3). Gemäss der eigenen Berechnung der Beschwerde führerin vermittelte die Taxizentrale den Taxifahrerinnen und Taxi fahrern in den Monaten Januar, August und November 2018 durchschnittlich je 150 Fahrten (S. 3 der Einsprache vom 2 8. Januar 2019, Urk. 8/4) . Die Laufkundschaft berücksichtigte die Beschwerdegegnerin, indem sie die Zahl der Fahrten um einen Drittel erhöhte, was plausibel erscheint , womit 200 Fahrten pro Jahr als angemessen zu beurteilen sind .

Hinsichtlich der geschätzten Unkosten berief sich die Beschwerdeführerin auf das Arbeitsvertragsmuster, wonach vom U msatz lediglich ein Bruttolohn von 40 bis 43 % verbleibe ( Urk. 1 S. 9). Hierzu ist zu vermerken, dass aus der ebenfalls von der Beschwerdeführerin aufgelegten Abrechnung von Y.\_\_\_\_ für 2012 hervorgeht, dass die Unkosten ohne die Sozialversiche rungs bei träge und Abgaben rund 49,58 % des Umsatzes ausmachen; darunter fielen ins besondere auch 16,86 % Abgabe an die Beschwerdegegnerin ( Urk. 8/4 Beilage 4). Ferner scheint der Musterarbeitsvertrag variable Lohnbestandteile wie Trink gelder (vgl. hierzu Art.

### **E. 3.2.1**

Zum

Einspracheentscheid vom 8. Juni 2020 betreffend Nachforderung von Lohnbeiträgen und Nebenkosten für Taxifahrerinnen und Taxifahrer aufgrund einer Schätzung der Lohnsumme (Urk. 2) bringt die Beschwerdeführerin mit ihrer Beschwerde vom 9. Juli 2020

vor, dass Taxifahrerinnen und Taxifahrer erfahrungs-gemäss in der Einkommenspyramide weit unten seien. Die von der Beschwerdegegnerin getroffenen Einschätzungen würden indessen über dem realistisch erzielbaren Einkommen liegen (Urk. 1 S. 8). Aufgrund des harten Konkurrenzkampfes sei von durchschnittlich 150 Fahrten (pro Jahr) auszugehen. Die Beschwerdegegnerin rechne indessen mit 200 Fahrten (pro Jahr). Sie begründe dies damit, dass auch die Fahrten, welche von den Taxifahrern ohne Vermittlung der Zentrale, mithin Einzelsteiger, individuelle Vertragskunden, Fahrten ab Standplatz, mitzuberücksichtigen seien. Es sei aber nicht logisch, dass Fahrten, die nicht einmal unter Beanspruchung der Vermittlungszentrale gefahren würden, gleichwohl bei den Taxifahrerinnen und Taxifahrern als Lohn angerechnet würden. Ferner seien die Unkosten für Amortisation, Betrieb und Unterhalt des Fahrzeuges, für Versicherung, Bewilligung usw., welche von der Beschwerdegegnerin mit 40 % des Brutto-Umsatzes beziffert würden, zu niedrig angesetzt. Es sei nicht einzu sehen, warum die Taxihalterinnen und Taxihalter vorliegend einen höheren Lohn erzielen sollten, als die in einem Gruppenbetrieb angestellten Fahrerinnen und Fahrer (Urk. 1 S. 9).

### **E. 3.3**

des Urteils des Sozialversicherungsgerichts UV.2016.00038 vom 9. Juni 2017, Urk. 3/2).

Für A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ bestand in den Jahren 2014 bis 2016 somit keine Veranlassung, die von der Beschwerdeführerin vermittelten Kunden separat zu erfassen. Schliesslich ist zu berücksichtigen, dass A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ die sie betreffenden Beitragsverfügungen

selber nicht mit Einsprache angefochten haben (vgl. Urk.

14/12, Urk.

14/19, Urk.

14/25). Damit bestehen keine belegten Vorbringen, dass die erfassten Lohnsummen nicht in Zusammenhang mit der für die Beschwerdeführer in ausgeführten Tätigkeit stehen.

Demnach sind auch die Einspracheentscheide vom 20. Juli 2020 (Urk. 10/2/1-4), mit welchen die Beschwerdegegnerin die Verfügungen vom 6. Dezember 2019 beziehungsweise 15. Mai 2020 (Urk. 8/6-9) bestätigt hat, in masslicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Etwas anderes ist von der Beschwerdeführerin im vorliegenden Verfahren auch nicht substantiiert geltend gemacht worden (vgl. Urk. 10/1). 4.

Dieser Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde werden abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Orlando Rabaglio, unter Beilage einer Kopie von Urk. 20 - Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Der Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Hurst  
Hübscher

### **E. 5**

) zu Recht auf die Buchhaltungsunterlagen dieser Taxifahrerinnen und Taxifahrer abgestellt hat.

### **E. 7**

, Urk. 14/14, Urk. 14/21, Urk. 14/27 ).

Bei Y.\_\_\_\_ lassen sich die Umsätze aus Taxifahrten

eindeutig der Tätigkeit für die Beschwerdeführerin zuordnen, denn Y.\_\_\_\_ hat diese Einkünfte unter dem Titel «Abrechnung Taxi - Unternehmung Y.\_\_\_\_ / X.\_\_\_\_ » erfasst und ihre übrige Tätigkeit als Schulbusfahrern separiert ( Urk. 14/7) .

In den Buchhaltungen von A.\_\_\_\_

(Urk. 14/14), Z.\_\_\_\_ (Urk.

14/21) und B.\_\_\_\_ (Urk.

14/27) wird demgegenüber kein Bezug zur Beschwerdeführerin genommen. Die Beschwerdegegnerin hat angenommen, dass es sich bei den in den jeweiligen Erfolgsrechnungen aufgeführten

Umsätzen aus Taxidienstleistungen (Urk. 14/14, Urk. 14/21, Urk. 14/27)

ausschliesslich um Einkünfte handle, welche diese Personen aus ihrer unselbständigen Tätigkeit für die Beschwerdeführerin erzielt haben ( Urk. 8/6, Urk. 8/8-9) . Es wäre zwar theoretisch möglich, dass im erzielten Umsatz auch Einkünfte aus Taxidienstleistungen enthalten sind, welche nicht auf Fahrten als « X.\_\_\_\_ »-Fahrerin beziehungsweise -Fahrer zurückzuführen sind.

Von weiteren Abklärungen bezüglich der Einkünfte von

A.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_

sind jedoch keine Erkenntnisse zu erwarten. Selbst wenn diese Taxifahrerin und die Taxifahrer über Belege zu den von ihnen durchgeführten Fahrten verfügen würden, liessen sich diese nicht mit Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin vergleichen, weil es solche vor dem Jahr 2018 unbestrittenemassen noch nicht gab (vgl. E. 3.2.2 vorstehend). Die Beschwerdeführerin brachte im Verfahren UV.2016.00038 sodann vor, dass die

Taxifahrerinnen und Taxifahrer ihr gegenüber bezüglich der ausgeführten Fahrten nicht rechenschaftspflichtig gewesen seien (vgl. E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.